

Übersicht zu den Regeln für den Sport und Gastronomie je Bundesland



Quellen: Internet-Seiten der jeweiligen Landesregierung, neues Bundesinfektionsgesetz und Beschlüsse MPK v. 18.11.2021

Übersicht zu den Regeln für den Sport und Gastronomie je Bundesland



Änderungshistorie (14.09.21):

- Thüringen: Einfügen S.2
- Rh-Pf: Aufnahme Link zu Leitindikatoren je Ldkr auf S. 2
- Hessen: Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (15.09.21):

- Hessen: Konkretisierung als Konsequenz S. 2 **Wichtig!!!**
- BW: Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (16.09.21):

- Hessen und BW: Konkretisierung Testpflicht für schulpflichtige Jugendliche

Änderungshistorie (22.09.21)

- Sachsen: Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung
- BW (zweite Seite): neuer Link zum Lga BW für Monitoring Hospitalisierungsrate eingefügt

Änderungshistorie (27.09.21)

- Thüringen: Anpassung aufgrund Konkretisierungen in einer neuen Landesverordnung

Änderungshistorie (30.09.21)

- Bayern: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (01.10.21)

- Thüringen: komplette Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung mit Einführung 2G u. 3G+-Optionsmodell

Änderungshistorie (04.10.21)

- Bayern: Konkretisierung nach erneutem bay. Kabinettsbeschluss

Änderungshistorie (10.10.2021)

- Rh-Pf: Anpassung aufgrund Anpassung Landesverordnung, betrifft speziell Erleichterungen für die Jugend

Übersicht zu den Regeln für den Sport und Gastronomie je Bundesland



Änderungshistorie (12.10.21):

- Hessen: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung
- Bayern: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung
- Bund (S.2): Nachweispflicht zum 3G-Status für Beschäftigte mit Kundenkontakt

Änderungshistorie (13.10.21):

- BW: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (19.10.21):

- Sachsen: minimale Anpassung (bei 2G) aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (25.10.21)

- BW: Anpassung LV; Wegfall Maskenpflicht bei 2G

Änderungshistorie (26.10.21)

- Bayern: Verlängerung der LV ohne inhaltliche Änderung

Änderungshistorie (03.11.21)

- Hessen, Bayern: Anpassungen aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (05.11.21)

- BW: Nachbesserungen aufgrund Konkretisierungen Kultusministerium BW für den Sport

Änderungshistorie (06.11.21)

- Sachsen: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (08.11.21)

- Hessen: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (09.11.2021)

- Bayern: Anpassung aufgrund Konkretisierung und Verschärfung der gerade erst beschlossenen LV v. 03.11.21): Grund: Erreichung der „roten“ Ampelphase.
- Hessen: Konkretisierung nach Veröffentlichung Textfassung der neuen CoSchuV v. 03.11.21 am 08.11.21

Übersicht zu den Regeln für den Sport und Gastronomie je Bundesland



Änderungshistorie (13.11.21):

- Bayern: Anpassung aufgrund Änderung LV
- Sachsen: Konkretisierung der Regeln für den Amateursport

Änderungshistorie (23.11.21)

- komplette Überarbeitung

Änderungshistorie (24.11.21)

- neue LV in BW, Hessen, Bayern und Thüringen

Änderungshistorie (28.11.21)

- Anpassung wg. neuer CoronaVO Sport

Änderungshistorie (01.12..21)

- Hessen: Anpassung aufgrund neuer LV
- Rh-Pf: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (02.12.21)

- Bund: Anpassung aufgrund Beschlüsse MPK

Gesetzliche Vorgabe Bund (Stand 02.12.2021)

Mit Verabschiedung des neuen Bundesinfektionsschutzgesetzes durch Bundestag (18.11.21) und Bundesrat (am 19.11.21) gelten nachfolgende gesetzliche Regelungen:

- Aufhebung der pandemischen Lage von nationaler Tragweite zum 25.11.21

Ausgehend davon treten nun folgende Regelungen in Kraft:

- 3G-Pflicht am Arbeitsplatz mit tägl. Testung
- Verpflichtung zum Angebot für Home-Office
- 3G-Pflicht in allen öffentlichen Verkehrsmitteln
- Keine generelle Schließung von Gastronomie und Einzelhandel
- Bundesländer werden in die Lage versetzt, zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung durch weitergehende Regelungen für ihren Bereich zu erlassen/zu beschließen

Beschlüsse der MPK vom 18.11.21. Diese gelten flächendeckend und sind somit bundesweit gültig:

Drei-Stufen-Plan gekoppelt an die Hospitalisierungsrate (Intensiv-Betten Belegung je 100.000 Einwohner in 7 Tagen)

- Hospi-Rate **>3** = 2G-Pflicht
- Hospi-Rate **>6** = 2G+-Pflicht
- Hospi-Rate **>9** = Kontaktbeschränkungen in Abstimmung mit den betreffenden Landkreisen

Beschlüsse der MPK vom 02.12.2021. Diese Vorgaben sind für alle bindend und diese gelten bis 15.Dez.:

- Es gilt generell 2G (Freizeit, Kultur, Gastronomie); eine 2G+-Regel kann optional gezogen werden
- 2G auch im Einzelhandel. Ausnahme Geschäfte des täglichen Bedarfs

noch Gesetzliche Vorgabe Bund (Stand 02.12.2021)

weiter aus MPK v. 02.12.21

- **private Kontakte für Ungeimpfte:**
 - eigener HH + 2 Pers. aus anderen HH, für Geimpfte und Genese gilt das nicht; wenn jedoch Nicht-Immunierte dabei sind, gilt die vorgenannte Grenze
- **Veranstaltungen in Innenräumen**
 - ab einer Inzidenz >350: bis 50 Pers. unter 2G möglich; Bars und Diskotheken müssen dann schließen
- **Schule**
 - generelle Maskenpflicht
- **allgemeine Impfpflicht**
 - hierzu soll der Ethikrat eine Empfehlung ausarbeiten, die dann in ein Gesetz einfließen.
Möglicher Start: 01.02.22
 - Zahnärzte und Tierärzte dürfen zukünftig auch impfen
- **Feuerwerksverbot zum Jahreswechsel**
 - keine Ansammlung von Menschen wird gewünscht bzw. kann untersagt werden analog Vorjahr
- **Grossveranstaltungen**
 - Zuschauergrenze Innenraum: 5.000; 15.000 bei Aussenveranstaltungen
 - keine einheitliche Vorgabe, aber die Länder können aber schärfere individuelle Regeln verordnen

Die Länder haben nun die Möglichkeit weitere Verschärfungen innerhalb ihrer Zuständigkeit zu verordnen, was ja auch schon einige getan haben. Eine Anpassung des derzeit gültigen Bundesinfektionsschutzgesetzes in seiner Fassung vom 19.11.21 muss erfolgen und wird dann über den derzeitigen, vorläufigen Termin (15.Dez.) dann Gültigkeit erlangen.

Übersicht über die Öffnungsperspektiven für den Sport je Bundesland



Links zu Hospitalisierungsraten der Länder

BW:

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

Nach Anklicken des Links den tagesaktuellen Lagebericht öffnen. In der ersten Tabelle erscheinen die maßgebenden Werte

Andere Bundesländer:

[Corona Zahlen nach Bundesländern - aktuelle COVID-19 Statistik für Deutschland \(corona-in-zahlen.de\)](https://corona-in-zahlen.de)

Unterhalb den Bundesgrafiken sind die Hospitalisierungswerte je Bundesland aufgeführt. Durch Anklicken auf eine Bundesland werden weitere Informationen sichtbar.

tagesaktuelle Inzidenzen für Städte und Landkreise bundesweit unter:

[Corona Zahlen für Städte und Landkreise in Deutschland - COVID-19 Statistik \(corona-in-zahlen.de\)](https://corona-in-zahlen.de)

Durch händische Eingabe der Stadt/des Landkreises im Suchfenster (unterhalb des blauen Kasten „Hinweise“) werden verschiedenste Werte angezeigt.

Baden-Württemberg (Stand 23.11.2021; gültig ab 24.11.21 bis 22.12.21)

Allgemeine Aussage:

Es gelten die Regelungen aus dem neuen Bundesinfektionsgesetzes und den Festlegungen aus der MPK vom 18.11.2021.

Allerdings zwingt die hohe Anzahl an Infekten zu weiteren Maßnahmen im Land, die lt. neuem Gesetz jedem Land erlaubt, besondere Regelungen zu erlassen. Neu eingeführt wird deshalb z. Bsp. eine Alarmstufe II in Baden-Württemberg.

Die Grenzwerte der Stufen im Überblick:

- Basisstufe: Hospitalisierungszinidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19- Patient*innen belegt.
- Warnstufe: Hospitalisierungszinidenz von 1,5 oder ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- Alarmstufe: Hospitalisierungszinidenz von 3,0 oder ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- Alarmstufe II: Hospitalisierungszinidenz von 6,0 oder ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die nächste Stufe wird immer erreicht, wenn auf zwei aufeinanderfolgenden Tagen die Grenzwerte überschritten werden.

Generelle Vorsichtsmaßnahmen:

- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (Gastronomie, Sport (Ausnahme: aktive Beteiligung))
- AHA-Regeln
- Empfehlung zur Nutzung Corona-Warn-App
- Regelmäßiges Lüften

Definition Zutrittsbeschränkungen:

- 3G = Zutritt nur für getestete, geimpfte u. genesene Personen
- 3G+PCR = Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte od. genesene Personen
- 2G = Zutritt nur für geimpfte od. genesene Personen
- 2G+ = Zutritt nur für geimpfte od. genesene Personen mit negativem Schnell- od. PCR-Test

Ausnahmen bei den Zutrittsbeschränkungen:

- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen

noch Baden-Württemberg (Stand 23.11.2021; gültig ab 25.11.21 bis 22.12.21)

Einschränkungen in Lebensbereichen unter Beachtung der Stufen

• Private Veranstaltungen:

- Basisstufe: keine Beschränkungen
- Warnstufe: ein Haushalt + 5 weitere Personen; Geimpfte u. Genese bis 17 Jahren zählen nicht mit
- Alarmstufe: ein Haushalt + 1 weitere Person; Geimpfte u. Genese bis 17 Jahren zählen nicht mit
- Alarmstufe II: ein Haushalt + 1 weitere Person; Geimpfte u. Genese bis 17 Jahren zählen nicht mit

• Gastronomie in geschlossenen Räumen:

- Basisstufe: 3G
- Warnstufe: 3G+PCR
- Alarmstufe: 2G
- Alarmstufe II: 2G

• Sport in Sportstätten u. Sportanlagen in geschlossenen Räumen:

- Basisstufe: 3G
- Warnstufe: 3G+PCR
- Alarmstufe: 2G
- Alarmstufe II: 2G

• **Hinweis für Sporttreibende, Funktionspersonal u. Veranstalter (lt. CoronaVO Sport v. 26.11.21; gültig ab 27.11.21):**

- für aktive Sportler*in, Trainer u. Betreuer gilt bei Zutritt grundsätzlich 2G in Alarmstufe II, egal ob Wettkampf od. Training
- für angestellte Trainer, Beschäftigte u. Zuschauer ist Zugang mit 2G sowie einem negativen Testnachweises möglich. Dieses muss durch den Veranstalter durch Vorlage Lichtbildausweis, Impfzertifikat, gültigem Antigen-Schnelltest (24 Std.) od. PCR-Test (48 Std.) kontrolliert werden. Selbsttests sind nicht erlaubt. Ein VortOrt-Test durch geschultes Fachpersonal und entsprechende Dokumentation ist erlaubt.
- max. 50% Auslastung der zugelassenen Personenzahl lt. Hygienekonzept
- für Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahre) mit regelmäßigen Testungen in der Schule oder nicht älter als sechs Jahre, reicht das Testheft der Schule aus. Für volljährige Schüler*innen gelten die 2G-Regeln, also geimpft od. genesen. Der Schulnachweis für die Tests reicht ab dieser Altersgrenze nicht aus.

Hotspots-Regelungen

- Gebiete über Inzidenz >600
- nächtliche Ausgangssperren
- es gelten individuelle Allgemeinverfügungen, die in Abstimmung mit den Landkreisen/Städten festgelegt werden

Hessen (Stand: 01.12.2021; gültig ab 05.12.21 bis 23.12.21)



Generelle Aussagen:

- Als Indikatoren gelten die Vorgaben aus dem neuen Bundesinfektionsgesetz und den Beschlüssen aus der MPK vom 18.11.2021

Politische Aussage:

- Die Landesregierung will angesichts der Corona-Zahlen im Landtag beantragen, dass eine pandemische Lage beschlossen wird. Ein entsprechender Beschluss wird für kommende Woche angestrebt. Dann seien laut Infektionsschutzgesetz zusätzliche Corona-Maßnahmen in Hessen möglich, sofern es die Lage erfordert.

Allgemeine Vorgaben:

- Ungeimpfte dürfen sich nur noch mit Personen aus 2 Haushalten treffen

Vorgaben in Gastronomie und beim Sport:

- Es besteht jetzt eine generelle Maskenpflicht in der Gastronomie unabhängig vom gewählten Optionsmodell. Ein Hygienekonzept ist zu erstellen.
- generelle 2G-Pflicht
- für Veranstaltungen in Innenräumen gibt es Einschränkungen hinsichtlich der Personenzahl (gilt auch im Sport):
 - 0 -11P: keine Regeln
 - 11 – 100P: 2G
 - 101 – 249P: 2G + Hygienekonzept + Einhaltung der Abstandsregeln
 - ab 250P: besondere Genehmigung erforderlich u. die Kapazität wird auf 25% begrenzt

noch Hessen (Stand: 01.12.2021; gültig ab 05.12.21 bis 23.12.21)



Hinweise zu Impfungen und Testungen in Abhängigkeit zum Zugang:

Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, sowie ungeimpfte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (bislang unter 12 Jahren) können an 2G-Veranstaltungen mit Test teilnehmen und somit Einrichtungen mit 2G-Regelung, beispielsweise Gaststätten oder Kultureinrichtungen, betreten. Voraussetzung ist ein aktueller negativer Corona-Test. Bei Schülern kann auch das Schul-Testheft genutzt werden. **Auch geimpfte Schüler werden demnächst 1x in der Woche zusätzlich getestet.**

Hinweise zu Testungen:

bei schulpflichtigen Jugendlichen bis 18 Jahre:

Es ist ein Nachweis zu führen, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativ-Nachweis). Dieses kann für Schüler*innen erfolgen durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Erwachsene:

Als Negativnachweis gilt:

- ein Testnachweis einer offiziellen Teststation oder den Nachweis einer betrieblichen Testung
- ein Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden PCR- oder PoC-PCR-Testung

oder:

- Die Testung mittels Antigen-Test kann vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Der Testnachweis gilt dann nur für die jeweilige Schutzmaßnahme und dient nicht für den Einsatz zu einem anderen Anlass, der nach der CoSchuV einen Testnachweis erfordert.
- Test kann von einem Leistungserbringer vorgenommen oder überwacht werden, in Betracht kommen Antigen-Schnelltests durch Dritte ebenso wie sog. Selbsttests.

Rheinland-Pfalz (Stand 01.12.2021, gültig ab 04.Dez.)



Generelle Aussagen:

- Grundsätzlich gilt die 2G+-Pflicht in Innenräumen, d.h. zusätzlich zu geimpft u. genesen wird ein gültiger negativer Test notwendig. Selbsttests unter Aufsicht möglich.
- Diese grundsätzliche Regel gilt auch in der Gastronomie, im Hotel, beim Sport im Innenraum (Zuschauer).
- Für Nicht-Immunierte im öffentlichen Raum ist der Aufenthalt nur noch alleine, mit dem eigenen Hausstand od. mit einer Person aus einem anderen Hausstand erlaubt.
- Personenbegrenzung von einer Person pro 10qm Besucherfläche
- Ausnahmen für Kinder und Jugendliche:
 - Für Kinder und Jugendliche zwischen 12 bis 17 Jahren gilt die „3G“-Regel. Es muss allerdings ein zusätzlich der Testnachweis der Schultests mitgeführt werden.
- Ein örtlich beaufsichtigter Selbsttest ist zulässig.
- Wenn Abstand nicht eingehalten werden kann, dann gilt Maskenpflicht auch in Innenräumen.
- Personenbegrenzung in Abhängigkeit zur Fläche im Einzelhandel (1Pers./10qm)

Sportausübung:

- im Innenbereich dürfen nur noch geimpfte, genesene und diesen gleichgestellte Personen sowie maximal 25 Minderjährige (bisher: unbegrenzt), die nicht geimpft, genesen oder diesen gleichgestellt sind, gleichzeitig anwesend sein.
- Es gilt im Innenbereich generell 2G+, d.h. zusätzliche Testpflicht, auch für geimpfte und genesene Menschen.

Änderungen bei Testpflicht:

die angeordnete Testpflicht kann nur noch erfüllt werden durch Vornahme eines (professionellen) Schnelltests durch geschultes Personal (und keinen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest mehr) oder durch einen PCR-Test. Ausnahmen bilden hier Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Hier gelten die Schultests od. ein unter Aufsicht erfolgter Selbsttest.

Bayern (Stand 24.11.2021, gültig ab 24.11.2021)

Allgemeine Aussagen

Es gelten ab sofort die Regelungen aus dem neuen Bundesinfektionsgesetz und den Festlegungen aus der MPK v. 18.11.21

Massnahmen:

- Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte (max. Ungeimpfte aus zwei unterschiedlichen Haushalten)
- für Sport und Gastronomie gilt die 2G+-Regel (geimpft, genesen u. Antigenschnelltest)
- Gastronomie muss um 22 Uhr schließen
- AHA-Regeln
- Kontaktnachverfolgung
- Hygienekonzepte

Sonderregelungen für Hotspots (gültig ab 25.11.):

Definition: Ldkr. mit einer Inzidenz > 1000. Grundlage ist hierbei die Feststellung am 24.11.21. Hier wird das öffentliche Leben weitestgehend heruntergefahren.

- Schließung der Gastronomie
- Schließung von Sportstätten
- Einstellung aller körpernahen Dienstleistungen außer Friseuren
- Einzelhandel bleibt offen, allerdings mit Flächen- und Personenbegrenzung

Ausnahmen Testpflicht:

- Kinder unterhalb 6 Jahren und Schüler, die generell in der Schule getestet werden, sind von den 2G+-Regeln ausgenommen.
- bei Öffentliche Veranstaltungen, auch der Sport, gelten die Einschränkungen bei 2G+ auch für Minderjährige bis 12 Jahre

Corona in Bayern Wellenbrecher & Hotspotregeln

Kurzübersicht der geplanten Maßnahmen

gesundheit.

pflge.

bayern.

#bayerngemeinsam

Bayernweite Regelungen:

Kontaktbeschränkung ungeimpfte Personen:
max. 5 Personen aus 2 Haushalten (Kinder u.12 J. und Geimpfte zählen nicht mit).

2G-Regel erweitert auf: körpernahe Dienstleistungen sowie Volkshochschulen, Hochschulen und Vergleichbares.

Handel: Obergrenze (10qm/Person).

Sperrstunde: ab 22 Uhr.

Clubs, Discos, Schankwirtschaften sowie Bordelle werden geschlossen.

Weihnachtsmärkte werden abgesagt.

2Gplus (mit Maske/Schnelltest/Zuschauerobergrenze):
Kultur- und Sportveranstaltungen / Messen /Freizeit.

Schulen und Kitas:

Schulsport mit Maske, Aufbau Pooltestungen in Kitas.



Regionale Regelungen für Hotspots

Grenzwert der Inzidenz: 1.000

Schließung:

Kultur-/Freizeit-/Sportveranstaltungen
Gastronomie
Körpernahe Dienstleistungen
Beherbergungsbetriebe
Sport- und Kulturstätten

Hochschulunterricht findet nur digital statt.

Handel: Obergrenze 20qm/Person.

Beendigung der regionalen Regelung:
nach 5 Tagen unter Inzidenz von 1.000
(mit sinkender Tendenz) möglich.

Kurzübersicht über die geplanten Maßnahmen, wie in der Pressekonferenz vom 19. November verlautbart.
Diese Grafik dient rein der informativischen Kurzübersicht.

Sachsen (Stand: 24.11.2021; gültig ab 22.11.21 – 12.12.21)

- **Allgemeine Aussagen**
 - in vielen öffentlichen Bereichen gilt die 2G-Regel. Es gibt keine Optionsmöglichkeit mehr, **sondern 2G ist flächendeckend Pflicht**. Außer für den ÖPNV, den Einzelhandel und Gottesdienste gilt diese Regel nahezu **für alle Bereiche des öffentlichen Lebens**, d.h. Gastronomie, Amateursport, öffentliche Veranstaltungen.
 - die bisherige Regelung von 5+2 (Überschreitung + 2 Tage später Inkrafttreten der Stufen) wird auf 3+2 Tg. verkürzt.
 - Parameter zu Belegungsraten in Krankenhäusern:
 - **Vorwarnstufe** (Hospitalisierungsfaktor von 7; 650 Belegungen auf Normalstationen; 180 mit Corona-Patienten)
 - **Überlastungsstufe** (Hospitalisierungsfaktor von 12; 1.300 Belegungen Normalstationen, 420 mit Corona-Patienten)
 - bei Erreichen einer dieser Stufen in einem Landkreis gelten die Regelungen im gesamten Bundesland.
 - Monitoring zur Belegung in den Krankenhäusern unter: [Infektionsfälle in Sachsen - sachsen.de](https://www.infektionssachsen.de)
- **Einschränkungen hinsichtlich 2G-Regel:**
 - **Maskenpflicht, Abstandsregel, Kontaktnachverfolgung und Personenbegrenzung lt. Hygienekonzept wird wieder Pflicht.**
 - damit ist Einlasskontrolle Pflicht
 - **Für Kinder bis 16 Jahren gilt das 2G-Modell nicht, sofern diese regelmäßig in der Schule getestet werden.**
 - Menschen, die aus med. Gründen nicht geimpft werden können, bleiben von der 2G-Regel ausgenommen.
 - **Bei Kontaktbeschränkungen u. Personenbegrenzungen zählen Geimpfte, Genese und Kinder bis zur Vollendung des 16.Lebensjahres nicht mit.**

Freizeit-Lockdowns sollen grundsätzlich durch diese Einschränkungen vermieden werden. Kontrollen sollen durch die Städte und Landkreise verschärft unter Einbeziehung der Polizei durch sog. Kontrollteams verschärft vorgenommen werden. Dieses ist per Erlass an die Städte u. Landkreise verpflichtend verfügt.

- **Derzeitige Regelungen für Sportveranstaltungen im Amateurbereich während der Vorwarnstufe**
 - **Nach Auffassung der sächsischen Landesregierung gilt der Amateursport als „private Veranstaltung“. Es gelten somit die Regelungen wie für Treffen im privaten Bereich in Bezug auf Kontaktbeschränkung u. Personenbegrenzung:**
 - max. 10 Personen dürfen sich im öffentl. u. privaten Raum treffen, unabhängig vom jeweiligen Hausstand
 - Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden dabei nicht mitgezählt
 - ebenfalls nicht mitgezählt werden Geimpfte u./od. genesene Personen
- **Hinweis: die zuvor genannten Regeln gelten derzeit bis zu einer neuen LV, die nicht vor 26.Nov. beschlossen werden wird**

Sachsen (Stand: 24.11.2021; gültig 22.11.21 – 12.12.21)

- **Generelle Aussagen für Sportveranstaltungen**

- Hygienekonzepte müssen vorhanden sein.
- Besucherobergrenze kann ausgesprochen werden
- feste Platzbelegung nach Schachbrettmuster
- Maskenpflicht
- Regelmäßige Belüftung
- Vorgaben der Bundesfachverbände im Sport im Training und Wettkampf sind einzuhalten

Thüringen (Stand:23.11.21; gültig ab 25.11.21 bis 21.12.21)



Allgemeine Aussagen:

Die Landesregierung hat die Regeln für Ungeimpfte verschärft. Überwiegend Ungeimpfte haben zukünftig tiefgehende Einschränkungen zu beachten.

Bereiche und Massnahmen

Öffentliche Veranstaltungen:

- 2G-Pflicht; bei mehr als 50 Pers. 2G+
- Hygienekonzept
- Einhalten der AHA-Regeln

Gastronomie:

- 2G-Pflicht
- Sperrstunde ab 22 Uhr
- AHA-Regeln
15.12
- Maskenpflicht
- Kontaktnachverfolgung
- Hygienekonzept

private Veranstaltungen:

2G-Pflicht ab 15 Pers. (Anzeigepflicht); max. 50 Pers
Kontaktnachverfolgung > 15 Pers.

Kontaktbeschränkungen für nicht geimpfte od. genesen:

Treffen nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts
oder zwei haushaltsfremden Personen aus einem weiteren HH
nächtliche Ausgangssperre von 22Uhr bis 5 Uhr (gültig bis

Freizeitsport:

Innenraum:2G+ Ausnahme: Kinder- u. Jugendsport
Hygienekonzept
Kontaktnachverfolgung

2G = geimpft, genesen

2G+= geimpft, genesen mit negativem Antigenschnelltest od. PCR

Ausnahme: symptomfreie Jugendliche bis 18 Jahre reicht ein Antigenschnelltest bzw. der Nachweis der Testung in der Schule